

§28a (neu) Mehrwertabgabe

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

Die Mehrwertabgabe ist ein griffiges Instrument gegen die Baulandhortung und schafft damit Anreize zur Verflüssigung von Bauland. Die Begründung dazu ist, dass um diese Mehrwertabgabe, die nach 10 Jahren fällig wird, finanzieren zu können, das noch nicht überbaute Land schneller einer Bebauung zugeführt werden wird. Gleichzeitig werden auch die Erschliessungsanlagen besser genutzt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erzielen durch eine solche Einzonung einen enormen Mehrwert, ohne, ohne dass die Besitzerin oder der Besitzer eigene Leistungen erbringen müssen. Also allein durch den staatlichen Akt der Einzonung steigt, quasi über Nacht, der Wert des Grundstückes. Nun ist es jedoch so, dass das Bundesrecht im Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes die Kantone verpflichtet Vor- und Nachteile, welche eine Nutzungsplanung zur Folge haben auszugleichen. Und genau dies geschieht hier bei diesem §en. Auch die Bundesverfassung und unsere Kantonsverfassung schreiben fest, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistung besteuert werden soll. Ob diesem Verfassungsauftrag mit der vorgeschlagenen nur 20%igen Abgabe gerecht wird, wage ich zu bezweifeln. Denn gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung wäre eine Mehrwertabgabe von bis zu 60% mit der Eigentumsgarantie noch vertretbar. Nun der Grosse Rat hat anders entschieden und lässt den Gemeinden nur noch 20% dieses Wertgewinnes zukommen. Dass sich in der Kommissionsberatung die SVP erneut sogar gegen diesen

20%igen Ansatz gewehrt hat und die ganze Mehrwertabgabe aus dem Gesetz streichen wollte, ist aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar. Die Gemeinden können mit dieser Mehrwertabgabe die Raumentwicklung besser steuern und auch ihre Bau- und Planungsabsichten besser koordinieren und zeitgerecht umsetzen. Durch diesen vergrößerten Handlungsspielraum können auch Ausgleichsmassnahmen nicht nur planerisch, sondern auch finanziell umgesetzt und eine aktivere Bodenpolitik möglich gemacht werden. Gegen eine Hortung und zur Verflüssigung des Baulandes kann eine Gemeinde auch, über Vertrag, vorgängig Neueinzonungen mit einem Bautermin koppeln resp. die Bauabsicht festschreiben lassen. Sie wissen es, wir von der SP hätten die Höhe dieser Mehrwertabgabe gerne näher an das Bundesrecht geführt. Sie haben sogar die damalige Minimalvariante der Regierung von 30% auf 20% hinunter gedrückt. Wir stellen dennoch keinen neuen Antrag möchten jedoch jetzt schon darauf hinweisen, dass wir, zu einem späteren Zeitpunkt, das Thema der Höhe der Mehrwertabgabe wieder aufnehmen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt möchte ich sie aber auffordern diesem §28a neu, so wie er vorliegt zu zustimmen. Einer weiteren Reduktion oder zusätzlichen Abstrichen werden wir jedoch unter keinen Umständen zustimmen.

DIESEM § WURDE ANFÄNGLICH MIT 55:65 ZUGESTIMMT. NACH DEM RÜCKWEISUNGSANTRAG DER FDP (DREI STUNDEN SPÄTER) JEDOCH MIT 80:50 STIMMEN ABGELEHNT